

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Februar 2009

Nr. 2009/288

Genehmigung des totalrevidierten Organisationsreglements des Gemeindeverbandes für Klärschlamm Entsorgung im Oberaargau KSEO

1. Ausgangslage

Die Stadt Langenthal sowie verschiedene Abwasserreinigungsverbände, darunter auch solche mit Mitgliedergemeinden aus den Kantonen Solothurn, Aargau und Luzern, bilden einen Gemeindeverband nach bernischem Recht.

Der Kanton Bern hat mit den betroffenen Kantonen die interkantonale Verwaltungsvereinbarung vom 31. Mai / 6. Juli / 16. August und 12. Oktober 1994 über den interkantonalen Gemeindeverband für Klärschlamm Entsorgung im Oberaargau abgeschlossen. Nach dieser Vereinbarung haben die beteiligten Kantone Änderungen des Organisationsreglements zuzustimmen.

Mit Schreiben vom 14. November 2007 reichte das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern den Vorprüfungsentwurf (datierend vom 5. November 2007) des Organisationsreglements des Gemeindeverbandes für Klärschlamm Entsorgung im Oberaargau beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn zur Genehmigung ein. Das Amt für Gemeinden und das Amt für Umwelt haben in der Folge das Organisationsreglement geprüft.

Mit Schreiben vom 19. Januar 2009 reichte das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern das überarbeitete und vom Gemeindeverband beschlossene Organisationsreglement zur Genehmigung durch den Kanton Solothurn ein.

2. Erwägungen

2.1 Formelles

Nach § 164 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie Zweckverbände oder gemeinsame Anstalten errichten. Gestützt auf § 165 Abs. 1 GG können Gemeinden Aufgaben gemeinsam mit ausserkantonalen Gemeinden erfüllen. Diese Zusammenarbeit nach § 164 lit. a GG ist gemäss § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

2.2 Materielles

Die massgebenden gesetzlichen Grundlagen für die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Organisationsreglements betreffend Klärschlamm Entsorgung sind insbesondere das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz; SR 814.20), die Ge-

wässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201), die Kantonale Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992 (BGS 812.52), die Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 (BGS 712.14) und das Gemeindegesetz des Kanton Solothurn.

Im vorliegenden Fall entspricht das Organisationsreglement sowohl der Gesetzgebung des Bundes als auch derjenigen des Kantons Solothurn.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 164 lit. a, 165 Abs. 1 und 2 GG wird beschlossen:

Der Genehmigung des revidierten Organisationsreglementes des Gemeindeverbandes für Klärschlammmentsorgung im Oberaargau KSEO wird zugestimmt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden (2, SCN, SCM)

Amt für Umwelt

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Fürsprecherin Denise Bregy, Nydeggasse 11/13,
3011 Bern (2)